

## Anhang

zur Rahmenvereinbarung zwischen der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich über die Zusammenarbeit im Bereich Life Sciences vom 17. März 2004, betreffend

### Artikel 8 „Immaterialgüterrechte“

#### Ingress

Die beteiligten Hochschulen vereinbaren folgende allgemeine Regelung der im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit entstehenden Immaterialgüterrechte:

#### Regelung

1. Entstehen im Rahmen eines gemeinsamen Projektes Immaterialgüterrechte, einigen sich die beteiligten Hochschulen und Erfinder resp. Urheber einvernehmlich über die jeweils erbrachten Beiträge. Es wird überdies die Verwertungsstrategie festgelegt.
2. Die Anteile der einzelnen Hochschulen an den Immaterialgüterrechten ergeben sich aus den ermittelten Beiträgen gemäss Ziff. 1.
3. Die Hochschulen einigen sich darüber, wer die Federführung für Anmeldung, Unterhalt und kommerzielle Verwertung der Immaterialgüterrechte hat. Vorrang geniesst in der Regel diejenige Hochschule, welche gemäss Ziff. 2 den grössten Anteil an den Immaterialgüterrechten hat.
4. Die Anmeldung von Schutzrechten und/oder Urheberrechten aus einem gemeinsamen Projekt erfolgt üblicherweise im Namen der federführenden Hochschule. Diese Hochschule trägt in der Regel sämtliche damit verbundenen Kosten.
5. Der finanzielle Rückfluss aus der kommerziellen Verwertung von Immaterialgüterrechten aus einem gemeinsamen Projekt wird nach Abzug der externen Kosten für die Anmeldung der Immaterialgüterrechte (z.B. Patentkosten, Recherche etc.) und einer pauschalen Abgeltung von 15% für die federführende Hochschule gemäss Einigung nach Ziff. 1 unter den beteiligten Hochschulen aufgeteilt. Die Hochschulen verteilen ihren Anteil entsprechend ihren eigenen Regelungen.
6. Bestehende Abmachungen zwischen den beteiligten Hochschulen über die Wahrung von Immaterialgüterrechten, sowie über den damit verbundenen Wissens- und Technologietransfer, haben bei Projekten, an denen keine weiteren Hochschulen beteiligt sind, Vorrang gegenüber den Vereinbarungen gemäss Ziff. 1 – 5 dieses Anhangs. Abmachungen zwischen Partner-Hochschulen bezüglich gemeinsamen Professuren gehen diesen Bestimmungen ebenfalls vor.

#### Schlussbestimmung

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich über die Zusammenarbeit im Bereich Life Sciences vom 17. März 2004.

Beschlossen anlässlich der Sitzung der Projektsteuerung vom 6. Dezember 2004 in Basel

für die ETH Zürich

für die Universität Basel

für die Universität Zürich

Prof. Dr. Olaf Kübler  
Präsident

Prof. Dr. Ulrich Gäbler  
Rektor

Prof. Dr. Hans Weder  
Rektor